



Amtsblatt

Nr. 14/2006 vom 30. Juni 2006 –14. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
I. Bekanntmachungen	2	Satzung für über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Velbert
	4	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
	6	Sparkasse Hilden – Ratingen - Velbert
	7	Öffentliche Ausschreibungen
II Termine	8	Sitzungstermine
III. Verwaltungsinfos	9	Für die Wobau wird ein strategischer Partner gesucht

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung
der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen
für Kinder im Stadtgebiet Velbert
vom 23.06.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW: S. 498), und des § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV. NRW: S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006) vom 23.05.2006, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2006 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Velbert, Elternbeiträge nach § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der Fassung vom 23.05.2006. Hierfür gelten folgende Regelungen.

§ 2 Heranziehungsgrundlagen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elterbeiträge werden im Voraus erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann neben den Elternbeiträgen von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 3. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten

öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 3 Beitragshöhe

Die Elternbeiträge bemessen sich nach folgender Staffelung:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23. 06. 2006

Freitag

Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 13. 06. 2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30 Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Velbert verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen in Velbert-Mitte im Bereich Friedrichstraße zwischen Schloßstraße und Schmalenhofer Straße/Deller Straße, Sternbergstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Thomasstraße, Poststraße zwischen Friedrichstraße und Friedrich-Ebert-Straße, Kolpingstraße, Corbygasse, Châtelleraultweg, Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße, Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Offerstraße, Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße, Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße, Am weißen Stein, Noldestraße, Metallstraße, Flandersbacher Weg, Am Buschberg und Am Wasserfall dürfen anlässlich des Schlossfestes am 15.10.2006 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Verkaufsstellen in Velbert-Langenberg im Bereich Bonsfelder Straße, Hauptstraße, Heegerstraße, Hellerstraße, Hüserstraße, Kamper Straße, Kreiersiepen, Kohlenstraße, Looker Str., Mühlenstraße, Steinbrink, Uferstraße, Vogteier Straße, Voßkuhlstraße und Ziegeleiweg dürfen sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen gehalten werden:

am 27.08.2006 anlässlich des Sommerfestes,
am 01.10.2006 anlässlich des Trödel- und Bauernmarktes und
am 05.11.2006 anlässlich des Martinsmarktes.

- (3) Verkaufsstellen in Velbert "Am Berg" im Bereich Heiligenhauser Straße von Höhe Nordenscheid bis Heidestraße, Heidestraße von Einmündung Heiligenhauser Straße bis Haus Nr. 169, Heibelstraße, Zur Sonnenblume von Heiligenhauser Straße bis Neptunstraße, Hardenberger Straße, Posener Straße zwischen Hardenberger Straße und Heiligenhauser Straße sowie Flandersbacher Weg 2, dürfen am 20.08.2006 anlässlich des Festes "Der Berg ruft" zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Die erforderlichen Marktfestsetzungen gemäß § 69 Gewerbeordnung wurden erlassen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und der vorgegebenen Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Velbert, den 23. 06. 2006
Stadt Velbert als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 23. 06. 2006
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Stefan Freitag

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3041128939

Nr. 3041262365

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1618677 - Nr. neu 3031618675

Nr. alt 1838168 - Nr. neu 3031838166

Nr. alt 1902725 - Nr. neu 3031902723

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1003185 - Nr. neu 3041003181

Nr. alt 3199346 - Nr. neu 4043199340

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND
SPARKASSENDIREKTOR

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 2964930 - Nr. neu 3032964938 Nr. alt 1641380 - Nr. neu
4031641386

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2416428 - Nr. neu 3042416424

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Juni 2006

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- Lieferung von Absetz- und Abrollmulden
- Lieferung von Tischen und Stühlen
- Lieferung der Geräte für die Tontechnik
- Lieferung der Geräte für die Lichttechnik
- Lieferung und Aufbau von Bühnenpodesten
- Lieferung und Verlegen von Kunstrasen und Kunststofflaufbahnen
- Erneuerung von Fenster in einem Schulgebäude

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(Änderungen vorbehalten)

- Sommerferien vom 26.06. bis 08.08.2006 -

Donnerstag,	10.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)
Mittwoch,	16.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss V.-Langenberg (Feuerwache V.-L'berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	17.08.,	Sportausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Montag,	21.08.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung u. Strukturverbesserung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
*) Dienstag,	22.08.,	Hauptausschuss - Sondersitzung Strategieprogramm – (Rathaus, Großer Saal)
***) Mittwoch,	23.08., (bish. 22.08.)	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
*) Mittwoch,	23.08.,	Kulturausschuss (Sitzungsort wird noch bekanntgegeben)
Donnerstag,	24.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)
Dienstag,	29.08.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Dienstag,	29.08.,	Jugendhilfeausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	31.08., (16.00 Uhr)	Schulausschuss (Rathaus, Großer Saal)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

Für die Wobau wird ein strategischer Partner gesucht

Ist die Wohnungsbaugesellschaft Velbert (Wobau) in ihrer jetzigen Form und mit dem derzeitigen Wohnungsbestand den Herausforderungen des sich verändernden Marktes gewachsen? Oder sind vor dem Hintergrund zunehmender Privatisierung und Wettbewerbsdynamik sowie der wachsenden Marktkonzentration im Bereich des Wohnungswesens konzeptionelle Änderungen notwendig? Um dies herauszufinden, haben die Stadt Velbert und die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Stadt als Gesellschafter der Wobau eine Marktpotentialanalyse in Auftrag gegeben.

Die Marktpotentialanalyse empfiehlt, einen strategischen Partner als Mehrheitsgesellschafter einzubeziehen, der die Gesellschaft langfristig mit dem notwendigen professionellen Managementwissen ausstattet und Kapitalkraft zur Sanierung der Bestände mitbringt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Instandhaltungsstaus und des veränderten Nachfrageverhaltens der Mieter am Wohnungsmarkt erscheint dies als die wirtschaftlichste Lösung.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat der Stadtrat am 13. Juni in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, ein „Interessenbekundungsverfahren“ für potentielle strategische Partner einzuleiten. Dabei wird angestrebt, einen Anteil an der Wobau in Höhe von 74,9 Prozent zu veräußern. Damit würden die bisherigen Gesellschafter die Sperrminorität behalten. Zukünftige wichtige Entscheidungen könnten also nicht gegen den Willen der Stadt oder der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft getroffen werden. Alternativ werden allerdings auch Interessenbekundungen für eine private Beteiligungsquote in Höhe von 49,9 Prozent und 100 Prozent abgefragt.

Außerdem ist ein Kriterienkatalog erstellt worden, der sowohl den Mieterschutz als auch den Arbeitnehmerschutz sowie die Beibehaltung der städtebaulichen Ziele zur Stadtentwicklung festschreibt. Im Zusammenhang mit dem geplanten Anteilsverkauf sind weder sprunghafte Mieterhöhungen noch Kündigungen zu befürchten. Alle geltenden rechtlichen Regelungen und alle Mietverträge werden eingehalten. Beim preisgebundenen Wohnraum bleiben die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Miethöhe ohnehin bestehen. Für die nächsten fünf Jahre sollen außerdem betriebsbedingte Kündigungen bei den Mitarbeitern der Wobau grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Das renommierte Beratungsunternehmen Freshfields Bruckhaus Deringer wurde nach einem beschränkten Auswahlverfahren mit der Rechtsberatung für die Maßnahme beauftragt. Die Kanzlei wird das gesamte Projekt begleiten, die rechtlichen Verhandlungen führen, bei der Auswahl geeigneter strategischer Partner mitwirken und die Verträge erstellen.

Sowohl der Stadtrat als auch die Verwaltung legen Wert auf die Feststellung, dass mit dem Beschluss zur Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens kein Automatismus im Hinblick auf einen tatsächlichen Verkauf von Gesellschaftsanteilen verbunden ist.

„Wir wollen zunächst einmal feststellen, ob es überhaupt Partner auf dem Markt gibt, die Interesse an einer entsprechenden Zusammenarbeit haben und unsere grundsätzlichen Vorstellungen vom Mieterschutz und Arbeitnehmerschutz und von der Stadtentwicklung akzeptieren. Wenn ein solcher Partner gefunden wird, werden wir dem Stadtrat das Verhandlungsergebnis vorlegen. Er hat dann das letzte Wort“, so Bürgermeister Stefan Freitag.

Der kürzlich erfolgte Verkauf der Dresdner Wohnungsbaugesellschaft habe bei den Überlegungen der Stadt Velbert nicht Pate gestanden, so Freitag und die federführende Beigeordnete, Stadtkämmerin Mechthild A. Stock. „Erstens haben wir uns schon mit der Problematik befasst, als von Dresden noch gar nichts bekannt war. Zweitens standen dort den Medienberichten zufolge haushaltswirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund, während wir städtebauliche Überlegungen, also eine qualitativ gute Entwicklung der Wohnungsbestände, als mindestens gleichrangig ansehen.“

Mit dem Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens sei frühestens Ende des Jahres zu rechnen, so die Stadtkämmerin. Dann wird sich der Stadtrat mit der Angelegenheit erneut befassen und entscheiden, ob Gesellschaftsanteile verkauft werden oder nicht. „Die Öffentlichkeit wird selbstverständlich über den Fortgang des Verfahrens informiert.“